



Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme

Gültig ab 01.01.2019

Die Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme bestehen aus

- „Allgemeine Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Fernwärme“
- „Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme“
- „Ergänzende Bedingungen der enercity AG für den Anschluss an Fernwärme“
- „Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme zur Kühlung“

Allgemeine Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Fernwärme

Die enercity AG bietet die Versorgung mit Fernwärme zu den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen, die dem Wortlaut der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483) weitestgehend entsprechen, an.

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 nichts anderes vorsieht, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe jetzt §§ 305–310 BGB) anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht

selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse

Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme

Auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV“ gelten für die Belieferung mit Fernwärme die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen:

1 Fernwärmepreise

1.1 Der für die Wärmelieferung zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Leistungspreis für die eingestellte Wärmeleistung. Diese wird im Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden durch einen Mengengrenzer geregelt.
- einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge.

Die jeweils aktuell geltenden Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt enercity Fernwärme“, die als Anlage dem Vertrag beigelegt ist. Sie werden jeweils nach Ziffer 2 dieser Ergänzenden Bedingungen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung angepasst.

1.2 Der abgerechnete Jahresleistungsbetrag errechnet sich aus der höchsten eingestellten Wärmeleistung P_e in kW und dem Leistungspreis in EUR/(kW · Jahr) (nach Preisblatt) und einem Ausnutzungsfaktor. Eine niedrigere eingestellte Wärmeleistung führt bei gleichem Jahresverbrauch zu einer höheren Jahresbenutzungsdauer und damit zu einem höheren Ausnutzungsfaktor.

Der Jahresleistungsbetrag bestimmt sich wie folgt:

Jahresleistungsbetrag = höchste eingestellte Wärmeleistung P_e [kW] · Leistungspreis [EUR/(kW · Jahr)] : Ausnutzungsfaktor

1.3 Der Ausnutzungsfaktor orientiert sich an der Jahresbenutzungsdauer (Tben), d. h. dem Verhältnis Jahreswärmeverbrauch Q in MWh/a zur eingestellten höchsten Wärmeleistung P_e in kW. Der Ausnutzungsfaktor ist umso größer, je länger die Benutzungsdauer ist. Der Ausnutzungsfaktor für das laufende Jahr basiert auf den im vorausgegangenen Rechnungsjahr ermittelten Werten und gilt jeweils für ein Rechnungsjahr. Diese Werte werden in der Abschlussrechnung ausgedrückt. Gleichzeitig wird der daraus resultierende Ausnutzungsfaktor für das folgende Rechnungsjahr mitgeteilt.

Je nach Jahresbenutzungsdauer und Einsortierung in die nachfolgende Spaltennummer ergeben sich nachstehende Ausnutzungsfaktoren:

Anschlussleistung in kW	bis 75 76– 300 301– 800 801– 2.000 ab 2.001				
	Spaltennummer				
Jahresbenutzungsdauer in h/a	0	1	2	3	4
bis 1.400	1,00	1,00	1,05	1,11	1,18
1.401 bis 1.600	1,00	1,02	1,08	1,15	1,22
1.601 bis 1.800	1,00	1,04	1,11	1,19	1,28
1.801 bis 2.000	1,00	1,06	1,14	1,23	1,32
2.001 bis 2.200	1,00	1,08	1,17	1,27	1,36
2.201 bis 2.400	1,00	1,10	1,20	1,31	1,40
über 2.400	1,00	1,12	1,23	1,35	1,45

Die Zuordnung zur Spaltennummer erfolgt bei Vertragsabschluss und orientiert sich an der im Anschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung. Sie wird neu festgelegt, wenn die eingestellte Wärmeleistung (P_e) länger als 5 Jahre weniger als 70 % der im Anschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung betragen hat.

1.4 Die Jahresbenutzungsdauer wird auf ein Durchschnittsjahr umgerechnet und dadurch von den jährlich unterschiedlichen Temperaturen (warmer oder kalter Winter) unabhängig gemacht. Dazu wird das Grad-

tagzahl-Verfahren angewandt und die aus den jeweiligen mittleren Tagestemperaturen für das Rechnungsjahr ermittelte Gradtagzahl (Gt) ins Verhältnis mit dem Jahresdurchschnittswert für Hannover von $G_{tn} = 3.998$ gesetzt. Es gelten die vom Deutschen Wetterdienst – Wetteramt Hannover – ermittelten Werte. Werden Messort oder Durchschnittsgradtagzahl (3.998) neu bestimmt, wird diese Formel entsprechend angepasst. Die Gradtagzahl (Gt) wird nach der VDI-Richtlinie 2067 ermittelt und die Benutzungsdauer für das vorausgegangene Rechnungsjahr errechnet.

Die Jahresbenutzungsdauer (Tben) für ein Durchschnittsjahr wird wie folgt berechnet:

$$T_{ben} = (Q \cdot 1.000 : P_e) \cdot (3.998 : G_{tn})$$

hierin bedeuten:

- Tben = Jahresbenutzungsdauer für ein Durchschnittsjahr.
- Q = Wärmebezug im vorausgegangenen Rechnungsjahr in MWh.
- 1.000 = Umrechnungsfaktor (MWh = 1.000 kWh).
- Gtn = Gradtagzahl für ein Durchschnittsjahr: Für Hannover = 3.998
- Gt = Gradtagzahl im vorausgegangenen Rechnungsjahr.
- Pe = Höchste eingestellte Wärmeleistung in kW, die der Abschlussrechnung zugrunde liegt.

1.5 Falls die enercity AG gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erhöhte oder zusätzliche gewinnunabhängige Steuern oder Abgaben oder Konzessionsabgabe oder die Fernwärmepreisbildung unmittelbar oder mittelbar beeinflussende Belastungen, welche aus gesetzgeberischen Maßnahmen oder behördlichen Verfügungen resultieren, zu entrichten hat, ist sie berechtigt, die vereinbarten Fernwärmepreise zu erhöhen. Die Kundin/der Kunde kann eine entsprechende Ermäßigung des Fernwärmepreises verlangen, falls die von der enercity AG zu zahlenden gewinnunabhängigen Steuern, Abgaben oder Belastungen ermäßigt werden oder fortfallen.

2 Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

2.1 Nach Inkrafttreten des mit der Kundin/dem Kunden abgeschlossenen Liefervertrages eintretende Änderungen der Preise werden mit Wirkung zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Kundin/dem Kunden öffentlich bekannt gegeben.

Zur Berücksichtigung der Kostenentwicklung sind dabei

- für den Leistungspreis: 50 % des Basispreises (Absatz 2.2) an den aktuellen Monatstabelleindex und 50 % des Basispreises (Absatz 2.2) an den Investitionsgüterindex gebunden.
- für den Arbeitspreis: 6 % des Basispreises (Absatz 2.2) an den Kohlepreis, 18 % des Basispreises (Absatz 2.2) an den Gaspreis, 46 % des Basispreises (Absatz 2.2) an den Investitionsgüterindex und 30 % des Basispreises (Absatz 2.2) an den Zentralheizungindex als Abbildung des Wärmemarktes gebunden.

Hieraus ergibt sich die Formel für die mögliche Änderung der Basispreise P_0 zu:

- $LP_{LP} = LP_0 (0,5 \cdot L : L_0 + 0,5 \cdot I : I_0)$
- $AP_{AP} = AP_0 (0,06 \cdot K : K_0 + 0,18 \cdot G : G_0 + 0,46 \cdot I : I_0 + 0,30 \cdot Zh : Zh_0)$.

Der durch die Änderung herbeigeführte Leistungs- und Arbeitspreis darf sich von den Basispreisen in den genannten Anteilen höchstens in dem Verhältnis unterscheiden, in welchem die in Absatz 2.3 genannten Preisfaktoren sich geändert haben. Änderungen der Preisfaktoren, die ganz oder teilweise nicht für Preisänderungen genutzt worden sind, können später im Rahmen der Höchstgrenzen genutzt werden, jedoch nicht mit rückwirkender Geltung.

2.2 Basispreise des Wärmepreises (= P_0) sind:

- Leistungspreis LP_0 : 32,57 EUR/kW
- Arbeitspreis AP_0 : 43,200 EUR/MWh

Die Basispreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.3 Der Berechnung der Basispreise (P_0) liegen folgende Faktoren zugrunde:

- Lohn (L_0): der am 01.10.2010 gültige Monatstabellenlohn des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 auf der Grundlage der tarifvertraglich am 01.10.2010 geltenden Arbeitszeit von 164,5 Stunden, insgesamt 2.490,94 EUR. Der neue Lohnwert (L) entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung gültigen Monatstabellenlohn des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) eines Arbeitnehmers Entgeltgruppe 5, Stufe 4 auf der Grundlage der dann tarifvertraglich geltenden Arbeitszeit.
- Investitionsgüterindex (I_0): Ist der Mittelwert der aus den Monaten Januar bis Juni 2010 gebildeten Indexwerten der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2005 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland (www.destatis.de) und veröffentlicht in der Fachserie 17: Preise Reihe 2: Preise und Preisindizes gewerblicher Produkte (Erzeugerpreise) und beträgt 102,3. Zum 01.04.2014 gilt der Mittelwert der aus den Monaten Januar bis Juni 2013 gebildeten Indexwerte der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2010 = 100), veröffentlicht beim Statistischen Bundesamt (Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes von gewerblichen Produkten) . Der bisherige Index wird mit Stand 01.10.2013 als Konstantwert (105,47 geteilt durch 102,3 = 1,0309) fortgeführt. Der Basiswert zum Zeitpunkt der Umstellung beträgt 102,87. Der neue Investitionsgüterindex (I) wird aus dem zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültigen arithmetischen Mittel der Monatswerte des vorangegangenen Halbjahres gebildet. Bei Preisanpassungen zum 01.04. des Jahres wird daher das arithmetische Mittel aus den Monaten Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres gebildet. Bei Preisanpassungen zum 01.10. des Jahres werden die Monate Januar bis Juni des aktuellen Jahres zugrunde gelegt.
- Kohlepreis (K_0): Ist der Durchschnittswert des ersten Halbjahres 2010 der Kohlewerte für Drittlandssteinkohle frei deutscher Grenze, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA (www.bafa.de), gebildet aus dem 1. und 2. Quartal 2010 und beträgt 80,70 Euro pro Tonne Steinkohleeinheiten. Der neue Kohlewert (K) ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Umstellung arithmetischen Mittelwert des dem Preisänderungszeitpunkt vorangegangenen vollständig abgeschlossenen Kalenderhalbjahres, gebildet aus den jeweiligen Quartalspreisen für Drittlandssteinkohle (Euro je Tonne Steinkohleeinheiten (EUR/tSKE)) frei deutscher Grenze, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA (www.bafa.de). Bei Preisanpassungen zum 01.04. des Jahres wird daher das arithmetische Mittel aus den Quartalen 3 und 4 des vorangegangenen Jahres gebildet. Bei Preisanpassungen zum 01.10. des Jahres werden die Quartale 1 und 2 des aktuellen Jahres zugrunde gelegt.
- Gaspreis (G_0): Ist der Mittelwert, der aus den Monaten Januar bis Juni 2010 gebildeten Monatsgrenzübergangspreisen für Gas in Euro je Terajoule (EUR/TJ), herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA (www.bafa.de) und beträgt 5.402,33 Euro je Terajoule (EUR/TJ). Der neue Gaswert (G) wird gebildet aus dem arithmetischen Mittelwert des dem Preisänderungszeitpunkt vorangegangenen vollständig abgeschlossenen Kalenderhalbjahres, gebildet aus den jeweiligen Monatsgrenzübergangspreisen für Gas in Euro je Terajoule (EUR/TJ), herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA. Bei Preisanpassungen zum 01.04. des Jahres wird daher das arithmetische Mittel aus den Monaten Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres gebildet. Bei Preisanpassungen zum 01.10. des Jahres werden die Monate Januar bis Juni des aktuellen Jahres zugrunde gelegt.
- Zentralheizungsindex (Zh_0): Ist der Monatsindex für August 2010 der Verbraucherpreise für Deutschland, „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“ (Basisjahr 2005 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland (www.destatis.de), veröffentlicht in der Fachserie 17: Preise, Reihe 7: Verbraucherpreisindizes für Deutschland und beträgt 122,6. Zum 01.04.2013 gilt der Monatsindex für August 2012 der Verbraucherpreise für Deutschland, „Zentralheizung, Fernwärme, u.a.“ (Basisjahr 2010 = 100) veröffentlicht beim Statistischen Bundesamt (Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes). Der bisherige Index wird mit Stand 01.10.2012 als Konstantwert (145,6 geteilt durch 122,6 = 1,18760) fortgeführt. Der Basiswert zum Zeitpunkt der Umstellung beträgt 117,1. Der neue Zentralheizungsindex (Zh) bildet sich aus dem zum Zeitpunkt der Preisanpassung vorletzten Monatswert des Indexes für

„Zentralheizung, Fernwärme u.a.“, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland (www.destatis.de) und veröffentlicht in der Fachserie 17: Preise, Reihe 7: Verbraucherpreisindizes für Deutschland. Bei Preisanpassungen zum 01.04. des Jahres wird daher der Monatswert im Februar des aktuellen Jahres zugrunde gelegt. Bei Preisanpassungen zum 01.10. des Jahres wird der Monat August des aktuellen Jahres zugrunde gelegt.

2.4 Bei Wegfall und Systemänderung der bei den Preisfaktoren in Bezug genommenen Regelungen treten die wirtschaftlich entsprechenden Nachfolgeregelungen an deren Stelle.

3 Wärmeträger (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV)

Vereinbarter Wärmeträger ist Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von 110°C.

4 Art und Umfang der Belieferung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV)

4.1 Es wird eine eingestellte Wärmeleistung (P_e) vereinbart, die der höchsten zu erwartenden Wärmeleistung vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres (Heizperiode) entspricht. Die eingestellte Wärmeleistung wird im Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden durch einen Mengengrenzer an der Übergabestelle der enercity AG eingestellt.

4.2 Bei erstmaliger Lieferung nach Erstellung des Fernwärmeauschlusses kann die eingestellte Wärmeleistung erst nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages reduziert werden.

4.3 Soll die bisher eingestellte Wärmeleistung nach Ablauf der Erstlaufzeit verringert werden, wird die niedrigere Wärmeleistung, wenn sie vor dem 15. Februar einer Heizperiode bestellt worden ist, vom nächsten Abrechnungsmonat an berücksichtigt. Bestellt die Kundin/der Kunde nach diesem Termin eine niedrigere Wärmeleistung, wird dies erst ab der nächsten Heizperiode berücksichtigt.

4.4 Soll in der laufenden Heizperiode die bisher eingestellte Wärmeleistung erhöht werden, wird die höhere Wärmeleistung von dem Datum an berechnet, an dem sie eingestellt worden ist. Musste die Wärmeleistung für das Gebäude erhöht werden, um eine ausreichende Beheizung zu gewährleisten, kann vor der nächsten Heizperiode keine niedrigere Wärmeleistung bestellt werden. Die Wärmeleistung kann dann nur unter der Voraussetzung wieder gesenkt werden, wenn eine Erhöhung der eingestellten Wärmeleistung durch Änderungen an der Hausanlage innerhalb der folgenden Heizperiode ausgeschlossen werden kann.

5 Erstlaufzeit des Vertrages (§32 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV)

Sofern im Produktblatt „Liefervertrag enercity Fernwärme“ nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Erstlaufzeit des Vertrages 5 Jahre.

6 Messverfahren (§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

Die Wärmemengenmessung wird durch Wärmezähler vorgenommen.

7 Berechnungsfehler (§ 21 AVBFernwärmeV)

Ist bei festgestellten Berechnungsfehlern der Verbrauch durch Schätzung zu ermitteln, so wird das Gradtagzahlverfahren (VDI-Richtlinie 2067) angewendet. Dazu wird die aus den jeweiligen mittleren Tagestemperaturen für das Rechnungsjahr ermittelte Gradtagzahl ins Verhältnis mit dem Jahresdurchschnittswert des Rechnungsjahres der letzten fehlerfreien Ablesung gesetzt. Es gelten die vom Deutschen Wetterdienst (www.dwd.de) – Wetteramt Hannover – ermittelten Werte.

8 Abrechnungszeiten (§ 24 Abs. 1 und 2, § 25 AVBFernwärmeV)

8.1 Die Abrechnung erfolgt, sofern die Kundin/der Kunde keine andere Regelung wünscht, als Jahresabrechnung von etwa 12 Monaten. Die enercity AG erhebt monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge). Das Rechnungsjahr entspricht der Heizperiode (01.09.–31.08. des Folgejahres).

8.2 Die Abrechnung der Wärmelieferung beginnt mit Aufnahme der Fernwärmelieferung. Bis zur ersten Abschlussrechnung wird, zur Bestimmung des Ausnutzungsfaktors, von einer Jahresbenutzungsdauer (T_{ben}) von 1.900 Stunden als mittlere Benutzungsstundenzahl ausgegangen.

9 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 Abs. 2, 33 AVBFernwärmeV)

9.1 Befindet sich die Kundin/der Kunde in Zahlungsverzug und fordert sie/ihn die enercity AG erneut zur Zahlung auf oder lässt die enercity AG den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die enercity AG der Kundin/dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten als Verzugschaden pauschal in Rechnung.

Die Kundin/der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Ein Forderungseinzug durch einen Beauftragten mittels Inkassogang erfolgt erst, wenn der Forderungsbetrag über 100 Euro liegt.

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

9.2 Die enercity AG erhebt von Kundinnen und Kunden, die keine Verbraucher sind, eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro * gemäß § 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

*Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

9.3 Ist die Versorgung wegen Zuwiderhandlungen der Kundin/des Kunden eingestellt worden, so wird für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Kostenpauschale von 10,23 EUR (12,17 EUR), wenn der Zähler gesperrt war, bzw. von 30,68 EUR (36,51 EUR), wenn der Zähler ausgebaut war, erhoben (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV). Die aufgeführten Bruttopreise in Klammern beinhalten 19 % Umsatzsteuer.

10 Sonstige Regelungen

10.1 Verändern sich die nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV für die Ausgestaltung der Preisänderungsklausel maßgeblichen Berechnungsfaktoren so erheblich, dass sie von der vereinbarten oder zuletzt veränderten Fassung der Preisänderungsklausel (Ziffer 2) nicht mehr angemessen berücksichtigt werden, so ist die enercity AG berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe mit Wirkung für die bestehenden Fernwärmelieferungsverträge (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), jedoch ohne Rückwirkung.

10.2 Im Übrigen ist die enercity AG berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern, wenn und soweit Änderungen der Verhältnisse dazu Anlass geben. Bei Änderungen sind die Interessen der Kundinnen/der Kunden und der enercity AG angemessen zu berücksichtigen. Änderungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) mit Wirkung für die bestehenden Fernwärmelieferungsverträge in Kraft.

10.3 Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hannover.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

11 Information nach § 4 Abs. 2 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G):

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.proklima-hannover.de, www.ganz-einfach-energiesparen.de.

12 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass unser Unternehmen mit Ausnahme im Strom- und Gasbereich an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

13 Widerrufsbelehrung

Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, bestehen die nachfolgenden Rechte:

13.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

enercity AG · Ihmeplatz 2 · 30449 Hannover
Telefon 0800 - 36 37 24 89 · Telefax 0511 - 430-1876
E-Mail kundenservice@enercity.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

13.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ergänzende Bedingungen der enercity AG für den Anschluss an Fernwärme

Auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV“ gelten für den Anschluss an Fernwärme die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen:

1 Art und Umfang des Anschlusses (§ 5 AVBFernwärmeV)

1.1 Die enercity AG installiert auf dem Grundstück der Kundin/des Kunden einen Anschluss an das Fernwärmenetz. Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen den Verteilungsleitungen des Netzbetreibers und der Übergabestelle im Gebäude der Kundin/des Kunden. Die erforderlichen Anschlussleitungen werden von der enercity

AG erstellt und verbleiben im Eigentum der enercity AG. Die Hauseinführung erfolgt auf dem kürzesten direkten Wege zwischen Verteilungsleitung und Gebäudeeinführung.

1.2 Der Anschluss wird für eine von der Kundin/dem Kunden zu benennende Anschlussleistung ausgelegt. Die Kundin/der Kunde trägt für die ordnungsgemäße Leistungsangabe Sorge.

1.3 Zeigt sich im Laufe des Betriebes, dass die vereinbarte Anschlussleistung wesentlich höher liegt als die tatsächlich benötigte, ist die enercity AG berechtigt, diese Leistung nach Absprache mit der Kundin/dem Kunden anzupassen und einen niedrigeren Wert festzulegen. Zur Anpassung an den wirklichen Bedarf kann die Kundin/der Kunde eine

niedrigere Leistung als die vereinbarte Anschlussleistung bestellen, die dann von der enercity AG eingestellt und berechnet wird.

2 Wärmeträger und Temperaturen (§ 4 AVBFernwärmeV)

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Die Vorlauftemperatur (VLT) beträgt 110° C ab einer Außentemperatur (AT) von -10° C. Sie wird entsprechend der Außentemperatur gleitend auf 75° C abgesenkt (Annahme: 0° C AT entsprechen 90° C VLT). Die Rücklauftemperatur ist auf max. 40° C auszulegen.

3 Kostenregelungen (§§ 9, 10, 13 AVBFernwärmeV)

3.1 Regelungen zu Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten liegen diesem Vertrag als Anlage „Regelung über die Kosten für den Anschluss an das Versorgungsnetz der enercity Fernwärme“ bei.

3.2 Die Kosten für die Erstellung oder die Änderung des Hausanschlusses nach § 10 Abs. 5 AVB FernwärmeV werden von der enercity AG konkret für jeden Einzelfall berechnet und der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

4 Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBFernwärmeV)

4.1 Die enercity AG hat weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festgelegt. Diese „Technischen Anschlussrichtlinien für die

Versorgung mit Fernwärme (TAR)“ liegen diesem Vertrag als Anlage bei und müssen beachtet werden.

4.2 Vor Aufnahme von Reparaturen an der Hausanlage, bei denen die Heizungsanlage ganz oder teilweise entleert werden muss, ist die enercity AG rechtzeitig zu verständigen.

4.3 Die Kundin/der Kunde hat die in ihren/seinen Räumen befindlichen Leitungen und Apparate, auch wenn keine Wärme entnommen wird, frostfrei zu halten.

5 Sonstige Regelungen

5.1 Die enercity AG ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern, wenn und soweit Änderungen der Verhältnisse dazu Anlass geben. Bei Änderungen sind die Interessen der Kundin/des Kunden und der enercity AG angemessen zu berücksichtigen. Änderungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) mit Wirkung für die bestehenden Fernwärmelieferungsverträge in Kraft.

5.2 Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hannover.

6 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass unser Unternehmen mit Ausnahme im Strom- und Gasbereich an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme zur Kühlung

Auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV“ gelten für die Belieferung mit Fernwärme zur Kühlung die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen:

1 Preise für Fernwärme zur Kühlung

1.1 Der für die Wärmelieferung zur Kühlung zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Leistungspreis für die eingestellte Wärmeleistung zur Kühlung. Diese wird im Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden durch einen Mengengrenzener geregelt.
- einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge.

Die jeweils aktuell geltenden Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt enercity Fernwärme zur Kühlung“, die als Anlage dem Vertrag beigelegt ist. Sie werden jeweils nach Ziffer 2 dieser Ergänzenden Bedingungen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung angepasst.

1.2 Der abgerechnete Jahresleistungsbetrag errechnet sich aus der höchsten eingestellten Wärmeleistung zur Kühlung P_e in kW und dem Leistungspreis in EUR/(kW · Jahr) (nach Preisblatt) und dem Auskühlungsrabatt in Prozent.

Der Jahresleistungsbetrag bestimmt sich wie folgt:

Jahresleistungsbetrag =
höchste eingestellte Wärmeleistung zur Kühlung P_e [kW] · Leistungspreis [EUR/(kW · Jahr)] · (1 – Auskühlungsrabatt [%]).

1.3 Der Auskühlungsrabatt wird bestimmt durch die Auskühlung des Heizwassers der Kälteerzeugungsanlage und bestimmt sich je Kelvin erreichter Mindestauskühlung zu eins von hundert von den Leistungspreisen.

1.4 Falls die enercity AG gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erhöhte oder zusätzliche gewinnunabhängige Steuern oder Abgaben oder Konzessionsabgabe oder die Fernwärmepreisbildung unmittelbar oder mittelbar beeinflussende Belastungen, welche aus gesetzgeberischen Maßnahmen oder behördlichen Verfügungen resultieren, zu entrichten hat, ist sie berechtigt, die vereinbarten Preise für Fernwärme zur Kühlung zu erhöhen. Die Kundin/der Kunde kann eine

entsprechende Ermäßigung des Preises für Fernwärme zur Kühlung verlangen, falls die von der enercity AG zu zahlenden gewinnunabhängigen Steuern, Abgaben oder Belastungen ermäßigt werden oder fortfallen.

2 Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

2.1 Nach Inkrafttreten des mit der Kundin/dem Kunden abgeschlossenen Liefervertrages eintretende Änderungen der Preise werden mit Wirkung zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Kundin/dem Kunden öffentlich bekannt gegeben.

2.2 Die Preise für Fernwärme zur Kühlung ändern sich entsprechend im Verhältnis zur Preisentwicklung des Produktes „enercity Fernwärme“. Dabei sind die Preisbestandteile wie folgt gebunden:

- die Leistungspreise zur Kälteerzeugung (LP_K):
100 % der Basispreise (Absatz 2.3) an den aktuellen Leistungspreis für enercity Fernwärme
- die Arbeitspreise zur Kälteerzeugung (AP_K):
100 % der Basispreise (Absatz 2.3) an den Arbeitspreis enercity Fernwärme.

Hieraus ergibt sich die Formel für die möglichen Änderungen der Basispreise P_0 zu:

- $LP_K = LP_{K0} \cdot LP_{LP} : LP_0$
- $AP_K = AP_{K0} \cdot AP_{AP} : AP_0$

Der durch die Änderung herbeigeführte Leistungs- und Arbeitspreis darf sich von den Basispreisen in den genannten Anteilen höchstens in dem Verhältnis unterscheiden, in welchem die in Absatz 2.3 genannten Preisfaktoren sich geändert haben. Änderungen der Preisfaktoren, die ganz oder teilweise nicht für Preisänderungen genutzt worden sind, können später im Rahmen der Höchstgrenzen genutzt werden, jedoch nicht mit rückwirkender Geltung.

2.3 Basispreise der Wärmepreise (= P_{K0}) sind:

- Für die Sommermonate (1. April bis 30. September)
 - Leistungspreis LP_{K0} : 4,00 EUR/kW
 - Arbeitspreis AP_{K0} : 12,800 EUR/MWh
- Für die Wintermonate (1. Oktober bis 31. März)

- Jahresleistungspreis LP_{K0}: 16,89 EUR/kW
- Arbeitspreis AP_{K0}: 25,427 EUR/MWh

Die Basispreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.4 Der Berechnung der Basispreise (P_{K0}) liegen folgende Faktoren zugrunde:

- Leistungspreis für die Belieferung mit enercity Fernwärme (LP₀): der am 01.10.2012 gültige Leistungspreis für die Belieferung mit enercity Fernwärme und beträgt 33,778 EUR/kW. Der neue Leistungspreis LP_{LP} entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung gültigen Leistungspreis für die Belieferung mit enercity Fernwärme.
- Arbeitspreis für die Belieferung mit enercity Fernwärme (AP₀): der am 01.10.2012 gültige Arbeitspreis für die Belieferung mit enercity Fernwärme und beträgt 50,582 EUR/MWh. Der neue Arbeitspreis AP_{AP} entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung gültigen Arbeitspreis für die Belieferung mit enercity Fernwärme.

3 Wärmeträger (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV)

Vereinbarter Wärmeträger ist Heizwasser mit einer minimalen Vorlauftemperatur in den Sommermonaten (April bis September) von in der Regel 75°C und in den Wintermonaten (Oktober bis März) von 110°C.

4 Art und Umfang der Belieferung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV)

4.1 Die Wärmelieferung erfolgt direkt ohne Wärmetauscher von der enercity AG und ist ausschließlich für die Erzeugung von Kälte bestimmt.

4.2 Es wird eine eingestellte Wärmeleistung zur Kühlung (Pe) vereinbart, die der höchsten zu erwartenden Wärmeleistung zur Kälteerzeugung entspricht. Die eingestellte Wärmeleistung wird im Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden durch einen Mengengrenzer an der Übergabestelle von der enercity AG eingestellt.

4.3 Bei erstmaliger Lieferung nach Erstellung des Fernwärmehausanschlusses kann die eingestellte Wärmeleistung zur Kühlung erst nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages reduziert werden.

4.4 Soll die bisher eingestellte Wärmeleistung zur Kühlung nach Ablauf der Erstlaufzeit verringert werden, wird die niedrigere Wärmeleistung zur Kühlung, wenn sie vor dem 15. Februar bestellt worden ist, vom nächsten Abrechnungsmonat an berücksichtigt. Bestellt die Kundin/der Kunde nach diesem Termin eine niedrigere Wärmeleistung zur Kühlung, wird dies erst ab dem 1. Oktober des laufenden Jahres berücksichtigt.

4.5 Soll in der laufenden Heizperiode die bisher eingestellte Wärmeleistung zur Kühlung erhöht werden, wird die höhere Wärmeleistung zur Kühlung von dem Datum an berechnet, an dem sie eingestellt worden ist.

5 Erstlaufzeit des Vertrages (§32 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV)

Sofern im Produktblatt „Liefervertrag enercity Fernwärme zur Kühlung“ nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Erstlaufzeit des Vertrages 5 Jahre.

6 Messverfahren (§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

Die Wärmemengenmessung wird durch Wärmezähler vorgenommen.

7 Abrechnungszeiten (§ 24 Abs. 1 und 2, § 25 AVBFernwärmeV)

7.1 Die Abrechnung erfolgt, sofern die Kundin/der Kunde keine andere Regelung wünscht, als Jahresabrechnung von etwa 12 Monaten. Die enercity AG erhebt monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge). Das Rechnungsjahr entspricht der Heizperiode (01.09.–31.08. des Folgejahres).

7.2 Die Abrechnung der Wärmelieferung beginnt mit Aufnahme der Fernwärmelieferung zur Kühlung.

8 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 Abs. 2, 33 AVBFernwärmeV)

8.1 Befindet sich die Kundin/der Kunde in Zahlungsverzug und fordert sie/ihn die enercity AG erneut zur Zahlung auf oder lässt die enercity AG den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die enercity AG der Kundin/dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten als Verzugschaden pauschal in Rechnung.

Die Kundin/der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Ein Forderungseinzug durch einen Beauftragten mittels Inkassogang erfolgt erst, wenn der Forderungsbetrag über 100 Euro liegt.

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrens- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

8.2 Die enercity AG erhebt von der Kundin/dem Kunden, die/der kein Verbraucher ist, eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro * gemäß § 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

*Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

8.3 Ist die Versorgung wegen Zuwiderhandlungen der Kundin/des Kunden eingestellt worden, so wird für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Kostenpauschale von 10,23 EUR (12,17 EUR), wenn der Zähler gesperrt war, bzw. von 30,68 EUR (36,51 EUR), wenn der Zähler ausgebaut war, erhoben (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV). Die aufgeführten Bruttopreise in Klammern beinhalten 19 % Umsatzsteuer.

9 Sonstige Regelungen

9.1 Verändern sich die nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV für die Ausgestaltung der Preisänderungsklausel maßgeblichen Berechnungsfaktoren so erheblich, dass sie von der vereinbarten oder zuletzt veränderten Fassung der Preisänderungsklausel (Ziffer 2) nicht mehr angemessen berücksichtigt werden, so ist die enercity AG berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe mit Wirkung für die bestehenden Verträge „enercity Fernwärme zur Kühlung“ (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), jedoch ohne Rückwirkung.

9.2 Im Übrigen ist die enercity AG berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern, wenn und soweit Änderungen der Verhältnisse dazu Anlass geben. Bei Änderungen sind die Interessen der Kundin/der Kunden und der enercity AG angemessen zu berücksichtigen. Änderungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) mit Wirkung für die bestehenden Verträge „enercity Fernwärme zur Kühlung“ in Kraft.

9.3 Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hannover.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

10 Information nach § 4 Abs. 2 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.proklima-hannover.de, www.ganz-einfach-energiesparen.de.

11 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass unser Unternehmen mit Ausnahme im Strom- und Gasbereich an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.